

Kurztitel

Kapitalverkehrsteuergesetz

Kundmachungsorgan

dRGBl. I S 1058/1934 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 99/1945

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

04.08.1945

Außerkrafttretensdatum

19.08.1994

Text**§ 4****Doppelgesellschafter**

Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Leistungen (§ 2) nicht von Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von Personenvereinigungen, an denen die Gesellschafter als Mitglieder oder Gesellschafter beteiligt sind. Den Leistungen steht die Gewährung von Darlehen (§ 3) gleich.